

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung  
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2,  
9020 Klagenfurt;  
Antrag auf elektrizitätswirtschaftliche  
Genehmigung gemäß K-EIWOG - PV  
Freiflächenanlage Wartkogel;  
**Anberaumung einer  
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen  
Bewilligungsverhandlung;**

Datum	07.01.2025
Zahl	<b>15-EEA-80689/2024-9</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag <sup>a</sup> Sandra Titze
Telefon	050 536 - 35004
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 08.11.2024, eingelangt am 14.11.2024, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage des Einreichprojektes „*PV-Freiflächenanlage Wartkogel*“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für die PV-Freiflächenanlage Wartkogel, mit einer Gesamtleistung von ca. 2.400 kWp, angesucht.

### Kurze technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Bad St. Leonhard auf den Grundstücken 2159/2, 894, 897/1, 899, 897/2, 895, jeweils KG 77016 Theißing, im Bezirk Wolfsberg.

Die gegenständliche Anlage wird teilweise gegen Süden ausgerichtet (Azimut: 0°) und mit Standardmodulen errichtet. Die Modulneigung wird 25° betragen. Das ergibt eine vorläufige Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage von 2.400 kWp auf einer voraussichtlichen Grundstücksfläche von rund 19.200 m<sup>2</sup> brutto und einer Modulfläche von rund 12.800 m<sup>2</sup> netto.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

***Dienstag, 28.01.2025***

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard  
**Hauptplatz 46**  
**9462 Bad. St. Leonhard**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 145, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag<sup>a</sup>. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der ertedigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.